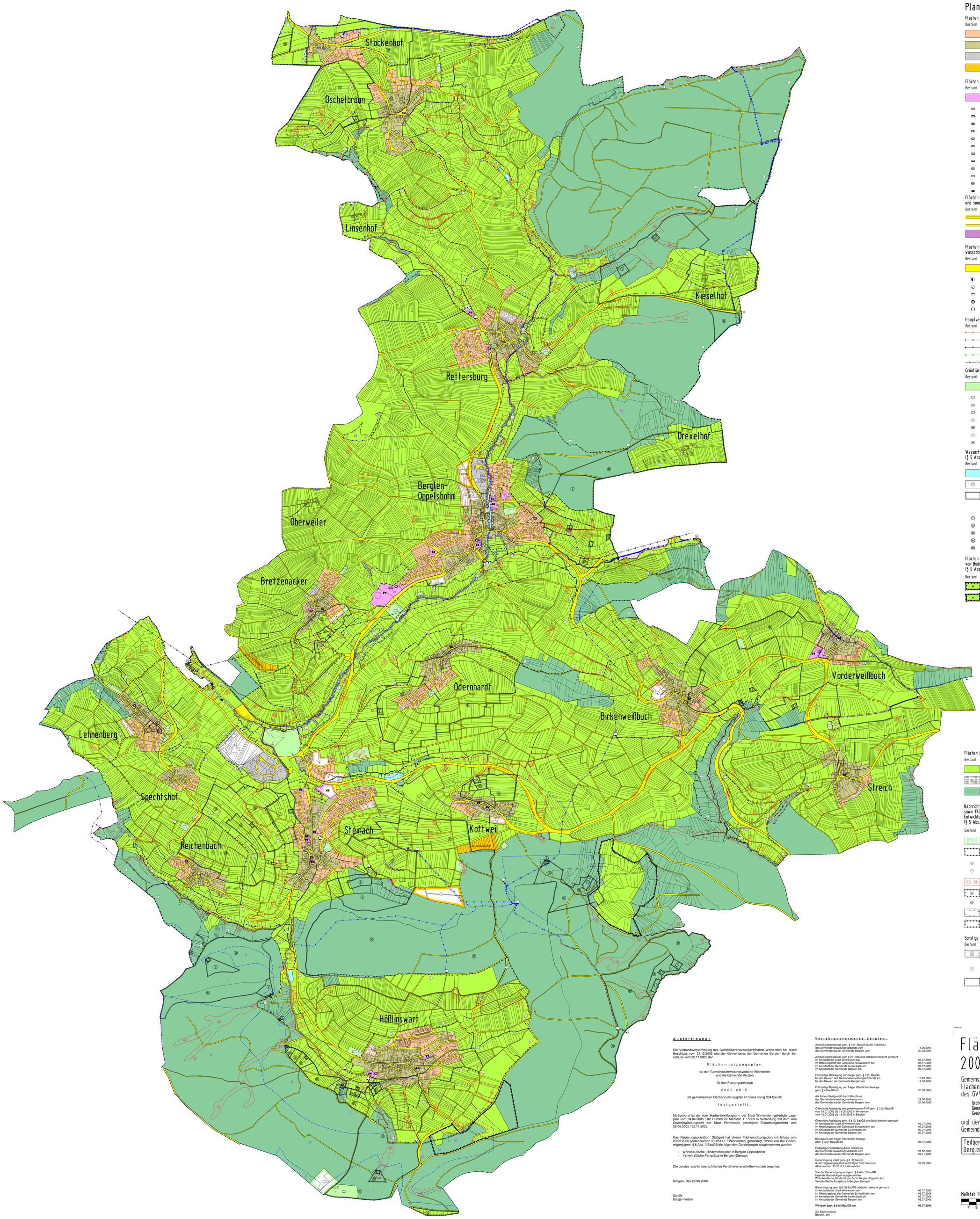

Planzeichenerklärung

Flächen nach Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Bestand Planung

- Wohnbaufläche
- Gemischte Baufläche
- Gewerbliche Baufläche
- Sonderbaufläche (Zweckbestimmung siehe Planeinschrieb)

Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Bestand Planung

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltung
- Schule
- Kirchliche Einrichtung
- Soziale Einrichtungen
- Alteneinrichtungen
- Jugendeinrichtungen
- Kindereinrichtungen
- Kulturelle Einrichtung
- Hallenbad
- Sporthalle
- Mehrzweckhalle
- Feuerwehr

Flächen für den überörtlichen Verkehr, die örtlichen Hauptverkehrszüge und sonstige Verkehrsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 5 Abs. 4 BauGB)

Bestand Planung

- Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
- sonstige überörtliche und örtliche Verkehrsflächen
- Flächen für Bahnanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Bestand Planung

- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
- Elektrizität
- Wasser
- Abwasser
- Abfallentsorgung
- Fernwärme

Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Bestand Planung

- Hauptabwasserkanal
- Hauptwasserleitung
- Stromfreileitung
- Gashochdruckleitung
- Deutsche transalpine Ölleitung

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Bestand Planung

- Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Freibad
- Friedhof
- Bolzplatz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

Bestand Planung

- Wasserflächen
- Überschwemmungsgebiet
- Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiete
- Wasserschutzzone I
- Wasserschutzzone II
- Wasserschutzzone III
- Wasserschutzzone IIIa
- Wasserschutzzone IIIb

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

Bestand Planung

- Fläche für Abgrabung
- Fläche für Aufschüttung

Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

Bestand Planung

- Fläche für Landwirtschaft
- erklärte Reblagen
- Fläche für Wald

Nachrichtlich übernommene Planungen und Nutzungsregelungen sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und § 5 Abs. 4 BauGB)

Bestand Planung

- FFH-Gebiet
- Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts
- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- 24a Biotop und Waldbiotop gem. LNatSchGBW
- Naturdenkmal flächig
- Naturdenkmal einzeln
- Ausgleichsflächen
- Potentielle Suchgebiete für Ausgleichsmaßnahmen

Sonstige Planzeichen und Darstellungen

Bestand Planung

- Flächen mit Verdacht auf archäologsche Funde
- Fläche deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

A u s f e r t i g u n g :

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden hat durch Beschluss vom 21.12.2005 und der Gemeinderat der Gemeinde Berglen durch Beschluss vom 22.11.2005 den

F l ä c h e n n u t z u n g s p l a n

für den Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
und die Gemeinde Berglen

für den Planungszeitraum

2 0 0 0 - 2 0 1 5

als gemeinsamen Flächennutzungsplan im Sinne von § 204 BauGB

f e s t g e s t e l l t .

Maßgebend ist der vom Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden gefertigte Lageplan vom 04.04.2005 / 02.11.2005 im Maßstab 1 : 5000 in Verbindung mit dem vom Stadtentwicklungsamt der Stadt Winnenden gefertigten Erläuterungsbericht vom 29.06.2005 / 02.11.2005.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat diesen Flächennutzungsplan mit Erlass vom 29.05.2006 (Aktenzeichen 21-2511.1 / Winnenden) genehmigt, wobei von der Genehmigung gem. § 6 Abs. 3 BauGB die folgenden Darstellungen ausgenommen wurden:

- Wohnbaufläche „Hindemithstraße" in Berglen-Oppelsbohm
- Verkehrsfläche Parkplätze in Berglen-Steinach

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Berglen, den 26.06.2006

Schille
Bürgermeister

V e r f a h r e n s v e r m e r k e B e r g l e n :

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Gemeindeverwaltungsverbands vom	11.06.2001
des Gemeinderats der Gemeinde Berglen vom	20.03.2001
Aufstellungsbeschluss gem § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht	
im Amtsblatt der Stadt Winnenden am	04.07.2001
im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schwaikheim am	05.07.2001
im Amtsblatt der Gemeinde Leutenbach am	05.07.2001
im Amtsblatt der Gemeinde Berglen am	05.07.2001
Frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB	
für den Bereich des Gemeindeverwaltungsverbands am	15.10.2003
für den Bereich der Gemeinde Berglen am	15.10.2003
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB am	20.08.2003
Als Entwurf festgestellt durch Beschluss	
des Gemeindeverwaltungsverbands vom	29.06.2005
des Gemeinderats der Gemeinde Berglen vom	21.06.2005
Öffentliche Auslegung des gemeinsamen FNP gem. § 3 (2) BauGB	
vom 18.07.2005 bis 18.08.2005 in Winnenden	
vom 18.07.2005 bis 18.08.2005 in Berglen	
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht	
im Amtsblatt der Stadt Winnenden am	06.07.2005
im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schwaikheim am	07.07.2005
im Amtsblatt der Gemeinde Leutenbach am	07.07.2005
im Amtsblatt der Gemeinde Berglen am	07.07.2005.
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB am	04.07.2005
Endgültige Feststellung durch Beschluss	
des Gemeindeverwaltungsverbands vom	21.12.2005
des Gemeinderats der Gemeinde Berglen vom	22.11.2005
Genehmigung erteilt gem. § 6 (1) BauGB durch Regierungspräsidium Stuttgart mit Erlass vom Aktenzeichen: 21-2511.1 / Winnenden	29.05.2006
Von der Genehmigung sind gem. § 6 Abs. 3 BauGB folgende Darstellungen ausgenommen: Wohnbaufläche „Hindemithstraße" in Berglen-Oppelsbohm Verkehrsfläche Parkplätze in Berglen-Steinach	
Genehmigung gem. § 6 (5) BauGB ortsüblich bekannt gemacht	
im Amtsblatt der Stadt Winnenden am	06.07.2006
im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schwaikheim am	06.07.2006
im Amtsblatt der Gemeinde Leutenbach am	06.07.2006
im Amtsblatt der Gemeinde Berglen am	06.07.2006
Wirksam gem. § 6 (5) BauGB am	**06.07.2006**

Zur Beurkundung:
Berglen, den

Schille
Bürgermeister

Flächennutzungsplan 2000 bis 2015

Gemeinsamer
Flächennutzungsplan
des GVV Winnenden

Große Kreisstadt Winnenden
Gemeinde Leutenbach
Gemeinde Schwaikheim

und der
Gemeinde Berglen

Teilbereich
Berglen

Maßstab 1:5000

Norden

Gefertigt:
Winnenden, den 04. April 2005/2. November 2005
Stadtentwicklungsamt